

März 2020

ATAD II - Richtlinie bezüglich hybrider Gestaltungen soll ab dem 1. April 2020 in die polnische Rechtsordnung umgesetzt werden.

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Auswirkungen hybrider Steuergestaltungen (*hybrid mismatches*) zu bekämpfen. Der Sejm arbeitet gerade am Gesetzesentwurf. Steuerpflichtige, die zu multinationalen Konzernen gehören oder grenzüberschreitende Transaktionen durchführen, sollten prüfen, ob die neuen Regelungen für sie Anwendung finden.

<p>Allgemeines</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dem Körperschaftsteuergesetz soll ein neues Kapitel hinzugefügt werden, um den Auswirkungen hybrider Gestaltungen entgegenzuwirken. Zu diesen Auswirkungen gehören: <ul style="list-style-type: none"> ■ Doppelter Abzug – Abzug derselben Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage in mehr als einem Steuergebiet ■ Abzug ohne Besteuerung – Abzug der Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage in einem Steuergebiet ohne ihre gleichzeitige Berücksichtigung in der Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Steuergebiet.
<p>Hybride Inkongruenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hybride Gestaltungen können vorkommen beim Vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> ■ eines hybriden Unternehmens – eines Unternehmens, das in einem Steuergebiet als transparent und in einem anderen Steuergebiet als nicht transparent behandelt wird ■ eines hybriden Finanzinstruments (oder einer Transaktion unter Verwendung eines solchen Instruments) – eines Finanzinstruments, das in zwei Steuergebieten steuerlich anders behandelt wird ■ einer unberücksichtigten Betriebsstätte (disregarded permanent establishment) - einer Betriebsstätte (permanent establishment), die für die Ertragssteuerzwecke im Steuergebiet der Betriebsstätte nicht berücksichtigt wird.
<p>Steuerliche Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach den neuen Regelungen wird der Steuerpflichtige nicht berechtigt, von der Steuerbemessungsgrundlage Ausgaben abzuziehen, die doppelt abzugsfähig bzw. ohne Besteuerung abzugsfähig sind. Dies ist dann der Fall, wenn ein doppelter Abzug oder ein Abzug ohne Besteuerung von den verbundenen Unternehmen bzw. im Rahmen einer Vereinbarung vorgenommen wird, die darauf abzielte, die hybriden Gestaltungen zu nutzen. ■ Wenn die hybride Inkongruenz die Einkünfte einer unberücksichtigten Betriebsstätte des Steuerpflichtigen betrifft, der in Polen ansässig ist, sind in die Einkünfte dieses Steuerpflichtigen die Einkünfte einzubeziehen, die der Betriebsstätte zugeordnet worden wären, wenn die hybride Gestaltung nicht eingetreten worden wäre. Dies findet keine Anwendung, wenn Polen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Nicht-EU-Mitgliedstaat die Einkünfte in Polen von der Steuer befreien muss.

Doppelte Ansässigkeit

- Ferner beziehen sich die neuen Bestimmungen auf die steuerlichen Auswirkungen einer doppelten Ansässigkeit:
 - ein Steuerpflichtiger, der als polnischer Gebietsansässiger gilt, wird nicht berechtigt sein, Betriebsausgaben anzusetzen oder seine Einkünfte um Verluste zu mindern, wenn diese Betriebsausgaben oder Verluste in mindestens zwei Ländern abzugsfähig sind, in denen der Steuerpflichtige als Gebietsansässiger behandelt wird oder sie nicht den doppelt ausgewiesenen Einkünften entsprechen
 - Die obige Regelung findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und einem anderen EU-Mitgliedstaat als polnischer Gebietsansässiger behandelt wird.

Inkrafttreten und empfohlene Maßnahmen

- Es wird vorerst geplant, dass die neuen Regelungen am **1. April 2020** in Kraft treten.
- **Da Maßnahmen gegen hybride Strukturen und Gestaltungen viele Steuerpflichtige betreffen können, empfehlen wir den Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören oder grenzüberschreitende Transaktionen durchführen, zu prüfen, ob sie von den neuen Regeln betroffen sind.**

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT



Wojciech Sztuba
Managing Partner
+48 604 966 422
[Email](#)



Krzysztof Kaczmarek
Managing Partner
+48 604 966 220
[Email](#)



Małgorzata Dankowska
Partner
+48 663 877 788
[Email](#)



Damian Kubiś
Partner
+48 604 338 546
[Email](#)



Iga Kwaśny
Partner
+48 601 088 206
[Email](#)



Mikołaj Ratajczak
Partner
+48 663 664 260
[Email](#)

TPA ist eine führende, internationale Beratungsgruppe, die umfassende Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung in 12 Ländern Mittel- und Südosteuropas anbietet.

In Polen gehört TPA zu den marktführenden Beratungsfirmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, Transaktionsberatung, Wirtschaftsprüfung und des Corporate Finance, des Outsourcings in der Buchführung und im Lohnwesen in der Anlageprodukte im Immobilienmarkt sowie der Personalberatung.

Eine natürliche Ergänzung unserer interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unseren Kunden seit 2018 unter dem Brand **Baker Tilly Woroszyńska Legal** anbieten. Das Team der Kanzlei bilden Rechtsanwälte mit langjähriger, internationaler Transaktions-, Prozess- und Beratungserfahrung.

TPA Poland und Baker Tilly Woroszyńska Legal sind die einzigen Vertreter des **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten, globalen Netzwerke von unabhängigen Beratungsunternehmen.

Als Mitglied des Baker Tilly International Netzwerke verknüpfen wir die Vorteile einer interdisziplinären Beratung nach dem one-stop-shop-Prinzip mit der herkömmlichen Expertise und der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl